



Merkblatt zur Sorgeerklärung nachgeburtlich

- Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge
- Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich
- Jeder Elternteil nimmt die Erziehung des Kindes sowie die Alltagssorge alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält
- Wesentliche Entscheidungen, wie z. B. bei Kindergartenbesuch, Schul- und Ausbildungsangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten (z. B. Kontoeröffnung), Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen (z. B. Operationen) sowie Führerscheinanmeldungen sind im gemeinsamen Einvernehmen zu treffen
- Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes auch das der Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen werden
- Eine Namensbestimmung ist im Rahmen des § 1617 b BGB binnen **drei Monaten** nach der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge möglich. Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt
- Die Abgabe einer Sorgeerklärung von getrennt lebenden Eltern kann unter Umständen Einfluss auf die Dauer des Elterngeldanspruchs nehmen. Nähere Informationen erteilt Ihre zuständige Elterngeldstelle (Zentrum Bayern Familie und Soziales, Regionalstelle Schwaben, Morellstr. 30, 86159 Augsburg).

Die Erklärung zur gemeinsamen Sorge ist:

- frühestens wirksam mit Rechtskraft der Vaterschaftsanerkennung
- erst wirksam, wenn beide Elternteile die Erklärung abgegeben haben
- unwiderruflich,
- abänderbar nur auf Antrag eines Elternteils durch das Gericht (Familiengericht),
- unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist oder wird

Die elterliche Sorge wird allein ausgeübt, wenn

- ein Elternteil verstirbt,
- einem Elternteil die Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird

Ihr Ansprechpartner ist:

Stadtjugendamt Kempten (Allgäu)
Gerberstraße 2
87435 Kempten (Allgäu)
Tel. 0831 2525-223
E-Mail: [beurkundungen-
jugendamt@kempten.de](mailto:beurkundungen-jugendamt@kempten.de)